



ANGENOMMENER TEXT Nr. 62
« *Kleines Gesetz* »

ASSEMBLÉE NATIONALE

VERFASSUNG VOM 4. OKTOBER 1958

SECHZEHNTE LEGISLATURPERIODE

17. Januar 2023

EUROPÄISCHE ENTSCHEIDUNG

*zu dem Vorschlag für einen europäischen Rechtsakt
zur Medienfreiheit*

*Die Assemblée nationale nahm die Entscheidung mit folgendem
Wortlaut an:*

Siehe Nummern: 601 und 614.

Die Assemblée nationale,

gestützt auf Artikel 88-4 der Verfassung,

gestützt auf Artikel 151-5 der Geschäftsordnung der Assemblée nationale,

gestützt auf Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),

gestützt auf Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

gestützt auf das Protokoll von Amsterdam über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten,

gestützt auf die Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste),

gestützt auf die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste),

gestützt auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (COM[2022] 457 final),

gestützt auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (COM[2022] 177 final),

gestützt auf die Stellungnahme 24/2022 des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 11. November 2022,

gestützt auf die Stellungnahme der Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für audiovisuelle Mediendienste (ERGA) vom 25. November 2022 zum Vorschlag für einen europäischen Rechtsakt zur Medienfreiheit,

in der Erwägung, dass Medienfreiheit und Pluralismus Grundrechte im Sinne von Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind;

in der Erwägung, dass im Abschlussbericht der Konferenz zur Zukunft Europas (Vorschlag 27 Absatz 1 und Vorschlag 37 Absatz 4), die Bürger dazu aufrufen, die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien weiter zu fördern, insbesondere durch die Einführung von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bedrohungen der Unabhängigkeit von Medien in Form EU-weiter Mindeststandards;

in der Erwägung, dass die Europäische Union durchaus berechtigt ist, die Unabhängigkeit der Medien, die zu den großen europäischen Werten gehört, zu gewährleisten und zu schützen;

in der Erwägung, dass die Verteidigung von Medienfreiheit und Medienpluralismus ein wesentlicher Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit ist;

in der Erwägung, dass diese Grundsätze der Freiheit und des Pluralismus, aber auch der Unabhängigkeit der Medien durch eine zunehmend konzentrierte audiovisuelle Medien- und Presselandschaft untergraben werden;

in der Erwägung, dass die Europäische Union im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemäß Artikel 4 AEUV über mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeiten verfügt;

in der Erwägung, dass der freie Fluss vertrauenswürdiger Informationen für einen gut funktionierenden Binnenmarkt für Mediendienste von wesentlicher Bedeutung ist;

in der Erwägung, dass die Praktiken und Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten den Schutz der Unabhängigkeit und des Pluralismus der Medien ermöglichen müssen;

in der Erwägung, dass der Vorschlag für einen Rechtsakt die Vielfalt der nationalen Rechtsrahmen, die die öffentlichen und privaten Medien regulieren, berücksichtigen und respektieren muss;

in der Erwägung, dass Medienunternehmen für den Zugang zu ihren Inhalten zunehmend auf digitale Plattformen angewiesen sind;

in der Erwägung, dass die Printmedien im Gegensatz zu den audiovisuellen Medien nicht von der Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation (ARCOM) reguliert werden;

in der Erwägung, dass die Unabhängigkeit von Journalisten sowie ihr Schutz vor Bedrohungen, Angriffen und Einmischungen, denen sie ausgesetzt sind, gewährleistet werden muss;

in der Erwägung, dass sich Knebelverfahren gegen Journalisten häufen;

in der Erwägung, dass es notwendig ist, die Mechanismen zur Verhinderung der Medienkonzentration entsprechend der Realität der aktuellen Träger und Nutzungen weiterzuentwickeln;

1. betont die Notwendigkeit, unabhängige Journalisten in den Genuss der Bestimmungen zum Schutz der Quellen und vor Zensur von Inhalten auf großen digitalen Plattformen einzubeziehen;

2. begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, einen Rechtsakt zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt vorzuschlagen;

3. ist jedoch der Ansicht, dass eine gründliche Analyse der Frage, welches verbindliche Rechtsinstrument in diesem Fall am besten geeignet ist, die Bedenken der Mitgliedstaaten hinsichtlich des Eingreifens der Europäischen Kommission in den Mediensektor zerstreuen könnte;

4. bedauert die Angriffe auf die Unabhängigkeit und den Pluralismus der Medien sowie die Bedrohung und den Druck auf Journalisten in mehreren EU-Mitgliedstaaten;

5. begrüßt die Ziele des oben genannten Vorschlags für eine Verordnung COM(2022) 457 final des Europäischen Parlaments und des Rates, den europäischen Informationsraum weiter zu stärken und zu organisieren, da dessen Wahrung und Integrität in unseren Demokratien von wesentlicher Bedeutung sind;

6. fordert die EU-Institutionen auf, ihr Augenmerk besonders auf die Verknüpfung des Vorschlags für einen Rechtsakt zur Medienfreiheit mit der oben genannten Richtlinie 2010/13/EU und der oben genannten Verordnung (EU) 2022/2065 zu richten, damit die bereits bestehenden Regelungen nicht geschwächt werden;

7. begrüßt die in dem Vorschlag für einen Rechtsakt enthaltenen Bestimmungen, die den Schutz der Quellen von Journalisten gewährleisten sollen;

8. wünscht, dass die in Artikel 5 des oben genannten Vorschlags für eine Verordnung COM(2022) 457 final festgelegten Garantien für die unabhängige Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Medienanbieter die Vorrechte der Mitgliedstaaten bei der Finanzierung und der Ernennung der Leiter der öffentlich-rechtlichen Medien nicht infrage stellen;

9. fordert, dass die in Artikel 6 des Vorschlags für einen Rechtsakt vorgesehenen Verpflichtungen von Mediendiensteanbietern, die Nachrichten- und Informationsinhalte produzieren, weder das französische System der redaktionellen Verantwortung noch die Möglichkeit des verantwortlichen Redakteurs eines Printmediums, punktuell in den Inhalt von Veröffentlichungen einzugreifen, infrage stellen;

10. fordert eine Beschränkung der Zuständigkeiten des Europäischen Gremiums für Mediendienste auf audiovisuelle Medien, damit die Besonderheiten der Printmedien in vollem Umfang gewahrt bleiben;

11. besteht auf der Aufnahme wirksamer Garantien, um die volle Unabhängigkeit des Europäischen Gremiums für Mediendienste durch die

Einrichtung eines eigenen, von den Dienststellen der Kommission abgetrennten Sekretariats zu gewährleisten;

12. schlägt vor, die Modalitäten für eine Überprüfung der Tätigkeit des Europäischen Gremiums für Mediendienste durch das Europäische Parlament festzulegen;

13. wünscht, dass die in Artikel 20 des oben genannten Vorschlags für eine Verordnung COM(2022) 457 final vorgesehenen Bestimmungen die Erwägungen 6 und 7 der oben genannten Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 nicht infrage stellen;

14. begrüßt die Bestimmungen in Artikel 21 über die Bewertung von Zusammenschlüssen auf dem Medienmarkt unter Berücksichtigung des digitalen Umfelds und des globalen Charakters der Medien, fordert jedoch eine Klärung der Bewertungskriterien, insbesondere in Bezug auf die Governance und den Aufmerksamkeitsanteil, um unterschiedliche Auslegungen zu vermeiden;

15. fordert die Stärkung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Transparenz der Eigentumsverhältnisse in den Medien;

16. begrüßt die Bestimmungen in Artikel 23 zur Publikumsmessung und fordert, diese in Bezug auf digitale Plattformen zu stärken, indem die Erstellung der Methoden zur Publikumsmessung auf den Plattformen unabhängigen Dritten übertragen wird, um die Qualität und Zuverlässigkeit der Daten zu gewährleisten, oder, falls dies nicht möglich ist, indem die Plattformen verpflichtet werden, ihre Methoden nach französischem Vorbild von einer Prüfstelle zertifizieren zu lassen;

17. fordert eine Verschärfung der Bestimmungen in Artikel 16, um den Regulierungsbehörden die Mittel zu bieten, wirksam gegen Mediendienstanbieter außerhalb der EU vorzugehen, wenn diese Medien schweren Schaden in Form von Desinformation, Staatspropaganda, Volksverhetzung und Destabilisierung der europäischen Demokratien verursachen;

18. fordert dazu auf, die in Artikel 17 vorgesehenen Bestimmungen für Anbieter sehr großer Online-Plattformen zu verschärfen, um diese Plattformen zu verpflichten, die Gründe für das Löschen von Inhalten zu veröffentlichen, und um zu verbieten, dass ein online gestellter Inhalt ohne vorherige Überprüfung durch einen Menschen gesperrt werden kann;

19. fordert dazu auf, Garantien für Angebotsvielfalt und Referenzierung auf vernetzten Geräten wie Lautsprechern und Fernsehern sowie auf Fernbedienungen einzuführen, mit der Möglichkeit für jeden, das Medienangebot auf den Geräten und Schnittstellen individuell zu gestalten.

In öffentlicher Sitzung in Paris am 17. Januar 2023 beraten

Die Präsidentin

unterzeichnet: YAËL BRAUN-PIVET